

Zeitschrift:	Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz
Herausgeber:	Historischer Verein Zentralschweiz
Band:	173 (2020)
Artikel:	Freies Regiment versus städtische Aristokratie : die Innerschweizer Länderorte als Störfaktoren der Luzerner Herrschaft in der Frühen Neuzeit?
Autor:	Ineichen, Andreas
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-905970

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freies Regiment versus städtische Aristokratie: Die Innerschweizer Länderorte als Störfaktoren der Luzerner Herrschaft in der Frühen Neuzeit?

Andreas Ineichen

1. Landleute mit freiem Regiment – gekaufte Untertanen im Obrigkeitstaat	15
2. Streit um die Zollstation Zinnen bei Weggis in den 1670er-Jahren	17
3. Ein herumvagabundierender Urner kritisierte die Luzerner Obrigkeit 1683	19
4. Die Unruhe der Luzerner Untertanen im Zweiten Villmergerkrieg 1712	25
5. Innerschweizer Orte in den Untertanenaufständen	28
6. Schluss	28
Bibliografie	29

Mit angehängten Puncten /
welche die hehre Stände / Zürich und
Bern / an die Löbl. Fünff Catholische
Orthe Lucern / Uri / Schwyz / Uri
Dertvalden und Zug so hochmühtig /
hider alle Pündtnus / Ehr und Ende
Prätendiren / und gewaltthätig
abtringen wollen.



Nach der Belagerung der Stadt Luzern durch die aufständischen Untertanen im Zwiebelnrieg 1513 wurde der mittelalterliche, viereckige «Rote Turm» durch einen massiven, gedrungenen Rundturm, den heutigen «Nölliturm», ersetzt. Er konnte mit Geschützen ausgestattet werden. Weil er, wie die ganze Stadtbefestigung, die Herren in Luzern auch vor Druckversuchen und Angriffen der Landbevölkerung schützen sollte, trug er den Übernamen «Bauernfeind». Aquarell von Johann Baptist Marzohl (1792–1863). (ZHB Luzern Sondersammlung – Eigentum Korporation, Signatur: Lsb.12.27.1)

Am 20. Februar 1653 schrieb der Propst von Beromünster, Wilhelm Meyer (1611–1674), seinem Vater Ludwig Meyer (1587–1663), Kleinrat der Stadt Luzern, einen Brief.¹ Es war die Zeit des Bauernkriegs, kurz bevor sich der Aufstand vom Entlebuch auf die ganze Luzerner Landschaft ausdehnte.² Der Propst berichtete über die Stimmung der Bauern und erteilte seinem Vater Ratschläge, wie sich die Luzerner Obrigkeit angesichts der Unruhe verhalten solle. Als Postskriptum fügte er an: «Wellet flissig Nachfrag halten, ob solches Ungwitter nit vom Fön harkomme.»

Der Föhn, ein trockener und warmer Fallwind aus dem Süden, kann hohe Windstärken erreichen und heftige Stürme verursachen. Die Metapher ist gut gewählt: Meyers Vater und seine Ratskollegen sollen erforschen, ob nicht Anstiftung aus der Urschweiz hinter dem Aufruhr der Entlebucher und der Luzerner Bauern steckt.

In meinen Vortrag³ möchte ich im Sinne Propst Meyers Nachfrage halten nach dem Föhn, allerdings nicht primär im Bauernkrieg von 1653, sondern überblicksmässig in der ganzen Frühen Neuzeit. In der Literatur zur Luzerner Geschichte wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die Luzerner Untertanen unter dem Einfluss der Urschweizer Bauern standen und deshalb schwer zu regieren waren.⁴

Es wird danach gefragt werden, ob die Länderorte effektiv Störfaktoren der Herrschaft der Stadt Luzern über ihre Untertanen darstellten. Ob sie aktiv Einfluss nahmen auf das Untertanen-Obrigkeitverhältnis, ob dieser Einfluss immer destabilisierend oder ob er manchmal auch stabilisierend war. Oder ob überdies schon das blosse Nebeneinander unterschiedlicher politischer Systeme ein Problem darstellte. Einschränkend muss ich sagen, dass ich das Thema anhand von luzernischen Quellen beleuchte. Bei einer weiteren Vertiefung der Thematik müssten auch die Bestände der Innerschweizer Archive herangezogen werden.

In der Frühen Neuzeit sprach man nicht von der Inner- oder Zentralschweiz, sondern von den V Orten, also Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zug. Diese V Orte bildeten ein räumlich geschlossenes Gebiet im Innern der Eidgenossenschaft, ohne Aussengrenze. Sie waren durch vielfältige soziale und wirtschaftliche Beziehungen miteinander verflochten. Der Vierwaldstättersee ermöglichte

den Austausch der komplementär ausgerichteten landwirtschaftlichen Produktionssysteme. In nachreformatorischer Zeit kam das Band der gemeinsamen Konfession hinzu, das durch den Goldenen Bund 1586 und durch die Allianz mit Spanien 1587 gestärkt wurde. Man darf sich die V Orte allerdings nicht als starre Akteursgruppe vorstellen: Manchmal traten die inneren Orte mit den anderen katholischen Ständen gemeinsam auf (mit Freiburg und Solothurn als Siebnergruppe), manchmal traten nur die drei Waldstätte oder die IV Orte ohne Luzern in Erscheinung.⁵

Für unsere Fragestellung ist es wichtig, dass die V Orte herrschaftlich ganz unterschiedlich organisiert waren. In den drei Länderorten Uri, Schwyz und Unterwalden gab es keine Städte als privilegierte Herrschaftszentren, die höchste Staatsgewalt lag bei der Landsgemeinde, der Versammlung aller vollberechtigten Männer (genauer: der vollberechtigten Männer der vollberechtigten Kernregion). Luzern, der grösste und mächtigste Ort der Region, gehörte zu den Städteorten; hier regierte der städtische Rat über die ganze Landschaft. In Zug herrschte eine gemischte Verfassung vor.

1. Landleute mit freiem Regiment – gekaufte Untertanen im Obrigkeitstaat

Aristokratisierungstendenzen gab es in allen Innerschweizer Orten, in Luzern konzentrierte sich die Macht schliesslich beim Patriziat, in den Länderorten bei den Häuptergeschlechtern.

Dennoch: Es gab ein klares Gefälle an politischer Macht zwischen den Länderorten und Luzern und in der Wahrnehmung der Zeitgenossen gab es auch ein klares Gefälle an Freiheit. Selbst der Luzerner Stadtschreiber Renward Cysat (1545–1614) bezeichnete die Unterwaldner als freie Leute, ihre Regierung als ein freies Regiment.⁶ Die Entlebucher und die anderen Luzerner Landbewohner hielt er hingegen für gekaufte Untertanen, welche deshalb ihrer Obrigkeit zu gehorchen hätten.⁷ Cysat sah keinen Grund, das luzernische System, das die Angehörigen in Unfreiheit hielt, rechtfertigen zu müssen. In der vormodernen Staatsformenlehre war das freie Regiment, die Demokratie, nur eine der möglichen Staats-

1 StALU FAA 5939; zum Brief vgl. LIEBENAU, Bauernkrieg, Teil 2, S. 107; DOMMANN, Meyer, S. 7.

2 Wolhuser Bund der zehn aufständischen Ämter der Luzerner Herrschaft am 26. Februar 1653.

3 Dieser Text beruht auf dem an der Fachtagung des HVZ am 26. Januar 2019 gehaltenen Vortrag.

4 Dieser Einfluss wurde vor allem beim Amstaldenhandel 1478 (dazu SUTER-SCHMID, Koller-, Mötteli- und Amstaldenhandel, S. 89–118) und bei der Unruhe von 1712 (dazu MERKI-VOLLENWYDER, Untertanen) thematisiert; vgl. auch DOMMANN, Gemeinschaftsbewusstsein, S. 166 u. 189.

5 Im Bauernkrieg 1653 wurde der erste Frieden vom 18. März von den IV Innerschweizer Orten plus Solothurn und Freiburg, der zweite Frieden vom 7. Juni nur von den IV Innerschweizer Orten vermittelt.

6 Im Zusammenhang mit dem Amstaldenhandel von 1478, vgl. Beschreibung des Entlebuchs StALU COD 325, fol. 29r–29v.

7 CYSAT, Collectanea Chronica, Bd. 1, S. 817, 861; SSRQ LU II/3, S. 504f.

formen und sicher nicht die angesehenste.⁸ Freiheit hafte damals den Menschen nicht von Natur aus an, sondern sie war ein Privileg, das man je nach dem Verlauf der Geschichte erworben hatte oder eben nicht.⁹

Die Luzerner Untertanen, die regen Kontakt mit den Landleuten der Urschweiz hatten, wussten selbstverständlich um den Unterschied zwischen den beiden politischen Systemen.

Im Gegensatz zur gebildeten Elite Luzerns haben sie ihr System wiederholt als defizitär empfunden, besonders wenn sie mit ihrer Obrigkeit im Streit lagen. Dazu folgendes Beispiel: 1641 hat die Luzerner Obrigkeit den Salzhandel monopolisiert. Dies missfiel den Luzerner Bauern, weil sie gewohnt waren, das Salz dort zu kaufen, wo es für sie am günstigsten war. Besonders in Willisau regte sich Widerstand. Ein unzufriedener Untertan äusserte sich dazu folgendermassen: Sie, die Untertanen, seien keine Eidgenossen, die in den Länderorten aber seien Eidgenossen, weil sie mehren, d.h. weil sie abstimmen (und wählen) könnten, sie hingegen müssten die Neuregelung des Salzhandels einfach hinnehmen.¹⁰ Der hier zitierte Willisauer drückte nicht nur seine Unzufriedenheit mit der obrigkeitlichen Politik aus, er wies auch darauf hin, dass die Bauern, wenn sie in den Länderorten leben würden, mitreden könnten. Und nur wer politisch etwas zu sagen hat, ist seiner Meinung nach ein richtiger Eidgenosse. Zu den Kritikern des Salzhandelsmonopols gehörte auch der Luzerner Grossrat und Willisauer alt Schultheiss Bering Heinserlin. Er schalt die Willisauer Narren, weil sie stets die Ersten seien, welche die Beschlüsse der Luzerner Obrigkeit annehmen würden.¹¹

Im Bauernkrieg von 1653 haben die Entlebucher den verfassungsmässigen Unterschied zwischen den Urschweizer Ständen und Luzern direkt angesprochen. Als die Luzerner Obrigkeit am 7. April 1653 in Schüpfheim den Gehorsamsschwur der Untertanen aufnehmen wollte, wurde der Schwyzer Schiedherr Michael Schorno gefragt, warum bei ihnen die Gemeindeversammlungen ver-

boten seien, während die Schwyzer doch ihre Landsgemeinde hätten. Die Antwort ist bezeichnenderweise nicht überliefert und wohl auch nie gegeben worden.¹² Die Unterdrückung der Versammlungsfreiheit geht auf das Stanser Verkommnis von 1481 zurück, wurde 1580 vom Luzerner Rat für seine Untertanen erneuert und wohl ab 1623 regelmässig an den Schwörtagen, zusammen mit vielen anderen Verboten und Geboten, vorgelesen: Versammlungen durften nur mit Bewilligung des Landvogts abgehalten werden.¹³ Für Gemeindeangelegenheiten (Nutzung der Allmenden und Wälder, Unterhalt der Strassen und Wege) sollten sie zugelassen werden, nicht aber, um über neue von der Obrigkeit erlassene Mandate zu beraten. Nach dem Bauernkrieg griffen die Herren in Luzern rigoros durch, wenn sie erfuhren, dass sich Landleute «heimlich» versammelten.¹⁴ Damit schränkten sie de facto auch eines der wenigen «Grundrechte», das die Untertanen hatten, nämlich vor dem Rat in Luzern um die Abänderung oder Aufhebung eines obrigkeitlichen Mandats zu bitten, empfindlich ein. Für die Durchführung eines solchen Bittgangs vor die Obrigkeit war ja in der Regel eine Versammlung erforderlich: Zuerst musste über die Notwendigkeit beraten werden, und wenn diese bejaht wurde, war die Durchführung zu organisieren.

Im Folgenden soll die Frage nach der destabilisierenden Wirkung der Länderorte auf den luzernischen Herrschaftsstaat anhand von drei unterschiedlichen Beispielen angegangen werden: Anhand eines Konflikts zwischen Luzern und den Länderorten in den 1670er-Jahren (Kap. 2), anhand eines im Luzernbiet herumvagabundierenden Urners, der im folgenden Jahrzehnt missliebige politische Kommentare abgab (Kap. 3), und anhand des eigentlichen «Sündenfalls» der Urschweizer Einmischung in Luzern, des 1712er-Aufstandes im Zweiten Villmergerkrieg (Kap. 4).

⁸ Bei Aristoteles (384–324 v. Chr.) war die Demokratie als Herrschaft der armen Bevölkerungsmehrheit die entartete Form der Politie, der Herrschaft der Vielen, vgl. MITTERMAIER/MAIR, Demokratie, S. 29ff. Auch Jean Bodin (1530–1596), der «Begründer und Wortführer der absolutistischen Monarchie», lehnte die Demokratie, diejenige Staatsform, bei welcher das Volk die Souveränität innehat, ab, weil sie dazu führt, dass die Schlechtesten und Unwürdigsten in die Ämter gelangen (ebd., S. 82f.). SIMMLER/LEU, Regiment, S. 408, wiesen darauf hin, dass in allen Orten der Eidgenossenschaft, auch in den demokratischen, in welchen jedermann zu den Sachen raten und sprechen darf, weise und verständige Leute zu den Tagsitzungen und Konferenzen abgeordnet würden. Deshalb verneinen sie die Frage nach der Gefährlichkeit dieses Regiments.

⁹ SUTER, Demokratie, S. 633.

¹⁰ Diese Aussage überlieferte der Willisauer Amtssäckelmeister Niklaus Amstein, der selber wegen des Salzhandelsmonopols «wider die Obrigkeit» gesprochen hatte und sich dafür rechtfertigen musste: Im Wirtshaus zum Möhren in Willisau hatte er empört angemerkt, die Obrigkeit wolle sie doch nicht etwa zu Sklaven machen, wobei er dem Willisauer Stadtschreiber Ludwig Cysat, einem Luzerner Patrizier, im Streit vorgeworfen hatte, kein eidgenössisches Herz zu haben. Von Reue erfasst, bat er den Willisauer Schultheissen (einen Stadtluzerner Grossrat) weinend um Verzeihung (Verantwortung des Säckelmeisters Amstein u.a.; Kundschaft von Kaplan Jakob Wagenmann, beide StALU AKT A1 F8 SCH 941).

¹¹ Kundschaft des Willisauer Aufnehmers Johann Walther StALU AKT A1 F8 SCH 941. Das Murren der Willisauer zahlte sich aus: Der Rat bewilligte ihnen 1645, Salz für den Hausgebrauch weiterhin beim Faktor in Mellingen beziehen zu können (SSRQ LU II/2.1, S. 551).

¹² Bericht (StALU AKT 13/3629) über die verweigerte Huldigung der Entlebucher, die nach dem ersten Frieden vom 18. März 1653 fällig gewesen wäre: «Herren Statthalter Schorno ist fürgehalten worden, sy halten zuo Schwyzt auch Gmeinden, so dörffen sy [= die Entlebucher], ob Gott wil, auch gmeinden».

¹³ SSRQ LU II/3, Nr. 117.

¹⁴ So an der Wende 1720/1721, als in Schüpfheim eine «heimliche, nächtliche» Versammlung stattfand, um wegen der starken Überschuldung vieler Güter über einen Bittgang nach Luzern zur Reduktion der Schuldzinsen zu beraten. Dieser konnte jedoch wegen des entschlossenen Eingreifens der Obrigkeit nicht durchgeführt werden (PFYFFER, Geschichte, Bd. 1, S. 460f.).

2. Streit um die Zollstation Zinnen bei Weggis in den 1670er-Jahren

Obwohl die inneren Orte im konfessionellen Zeitalter einen gemeinsamen Gegner hatten, nämlich die grösseren und wirtschaftlich mächtigeren Orte der reformierten Schweiz, haben sie oft untereinander gestritten. Zahlreiche Konflikte drehten sich um Zölle, Märkte und Handel, andere um die Vorrechte, die sich Luzern als Vorort der V Orte herausnahm, wiederum andere um die gesamteidgenössische Politik oder um die Solddienstallianzen.

Im folgenden Konflikt ging es um eine Zollstation auf der Landzunge Zinnen bei Weggis. 1669 hatte Luzern beschlossen, diesen Zoll wieder einzurichten, weil immer mehr Kaufleute nicht mehr an der Schifflände in Luzern anlegten, sondern direkt nach Küssnacht fuhren.¹⁵ Dieser Zoll, der auf fremden Kaufmannsgütern, die aus der Eidgenossenschaft gingen, erhoben werden sollte, wurde von den Waldstätten als lästig empfunden; Verhandlungen mit Luzern blieben ohne Erfolg. Luzern bestand auf seiner Souveränität in Zollangelegenheiten und gab nicht nach, weshalb in den Länderorten eine luzernfeindliche Stimmung aufkam. Luzerner Schiffleute mussten 1671 in Flüelen anhören, wie zwei dortige Wirte gegen Luzern vom Leder zogen und zwar mehrfach, so dass sie damit rechnen konnten, dass ihre Botschaft nach Luzern gebracht wurde.¹⁶ Der Kreuzwirt Hans Zwyssig und der Kronenwirt Andreas Megnet, Urner Ratsherr, stellten die Zugehörigkeit von Weggis zu Luzern in Frage.¹⁷ Man habe alte Dokumente entdeckt, die beweisen würden, dass Weggis ein freies Land wäre, genauso wie Gersau. Die Innerschweizer Orte seien Schirmherren von Weggis. Man müsse die Weggiser wiederum von Untertanen zu gefreiten Leuten machen. Die Absicht dieser Argumentation ist leicht zu ergründen: Mit einem von Luzern unabhängigen Weggis wäre der missliebige Zoll vom Tisch gewesen.

Der Luzerner Schlüsselwirt Leodegar Beeli konnte die Schimpftirade seines Berufskollegen Megnet aus Flüelen bestätigen. Beeli, kein ländlicher Untertan, sondern ein städtischer Hintersasse, bot dem Urner Paroli. Die Urner wären gar nicht imstande, Weggis zu «befreien», sie hätten zu wenig Volk, d.h. zu wenig militärische Truppen. Als Megnet entgegnete, dass sie ja die Luzerner Bauern mobilisieren könnten, meinte Beeli, sie sollten diese nur aufwiegeln, dann würden, wie im Bauernkrieg von 1653, etliche am Galgen landen.¹⁸

Den Höhepunkt erreichte der Streit um den Zinnenzoll aber erst später. Ende 1678 war der Luzerner Rat besorgt, weil in den Länderorten viele «ungute Reden» gegen Luzern kursierten. Er beschloss deshalb, durch Spione Nachforschungen anzustellen.¹⁹ Im schwyzerischen Arth stiess ein verdeckter Ermittler aus der Leuchtenstadt auf eine Wirtshausstube voller aufgebrachter Männer, die ihm mitteilten, dass man die Stadt Luzern zu einem offenen Dorf herabsetzen und die Luzerner Bauern zu freien Leuten erheben müsse, was nichts anderes hiess, als dass man Luzern zu einem Länderort machen müsse. Die Luzerner Obrigkeit hielt diese Reden nicht für dummes Geschwätz, sondern für eine ernstzunehmende Bedrohung. Sie befürchtete einen Überfall nicht durch das offizielle Schwyz, sondern durch eine Horde unkontrollierter Krieger. Deshalb ordnete der Luzerner Rat Verteidigungsmaßnahmen an: Holzpalisaden bei den Brücken, Pulver und Blei in den Zurgilgen- und äusseren Weggisturm und zwei Alarmkanonen auf den Wasserturm.²⁰ Der Überfall aus der Urschweiz blieb aus. Der Luzerner Unterschreiber (und spätere Schultheiss) Johann Karl Balthasar (1648–1703) notierte zum zerrütteten Verhältnis zwischen Luzern und den Waldstätten Folgendes: Die Länder seien den Gnädigen Herren Luzerns immer abhold, sie missgönnten ihnen ihre Wohlfahrt, sie selber lebten in hoher Armut und würden dennoch im Müssiggang daherschlemmen.²¹ Es wäre interessant, das Vorurteil der müssiggängerischen Urschweizer weiterzuverfolgen, das auch mit

¹⁵ SSRQ LU II/1, Nr. 105.

¹⁶ Die Quellen zu diesem Handel: StALU AKT 11U/6–7. Zu Hans Zwyssig, der auch die Opposition gegen Uris Mitgliedschaft im Defensionale anführte und 1674 wegen aufrührerischer Worte gegen die Urner Obrigkeit für sechs Jahre aus der Eidgenossenschaft verbannt wurde, vgl. STADLER-PLANZER, Geschichte, Teil 2a, S. 245; zu Andreas Megnet (gest. 1688) vgl. HBLS, Bd. 5, S. 66.

¹⁷ Weggis, die erste Landvogtei Luzerns (Erwerb der Vogtei 1380), war beim Bund mit den Waldstätten 1332 und 1359, wie Gersau, als eigenständiger Bundesgenosse dabei. Anfänglich weigerten sich die Weggiser, der Luzerner Obrigkeit zu huldigen. Die Integration des Amtes in die luzernische Landeshoheit zog sich, teils gegen konkurrierende Ansprüche des benachbarten Orts Schwyz, bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hin (SSRQ LU II/1, S. XXXIIff.). Im Bauernkrieg von 1653 war Weggis eines der drei obrigkeitstreuen Ämter.

¹⁸ Kundschaft vom 9. Dezember 1671 mit Meister Peter von Moos und Meister Leodegar Beeli zur Begegnung mit Andreas Megnet am 29. Oktober 1671, StALU AKT 11U/7.

¹⁹ Bericht von Johann Karl Balthasar StALU AKT A1 F8 SCH 928, Zinnenzoll.

²⁰ StALU RP 78, fol. 114v. GRÜTER, Geschichte, S. 374, erwähnt die Massnahmen zum Schutze Luzerns, stellt sie aber irrtümlich in Zusammenhang mit dem gleichzeitigen Streit um das Defensionale.

²¹ Bericht von Johann Karl Balthasar StALU AKT A1 F8 SCH 928, Zinnenzoll.

der unterschiedlichen landwirtschaftlichen Ausrichtung der Innerschweiz und Luzerns zu tun hat: In der Innerschweiz betrieb man hauptsächlich Vieh- und Milchwirtschaft, die als weniger anstrengend galten als der Ackerbau, wie er vor allem im mittleren und nördlichen Teil des Kantons Luzern praktiziert wurde.²² Im Folgenden wollen wir aber zum Zinnenhandel zurückkehren und die dabei gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich der Fragestellung zusammenfassen.

Es ist in der Urschweiz offenbar die Vorstellung verbreitet, die Luzerner Obrigkeit durch Aufwiegelung ihrer Untertanen unter Druck setzen zu können. Die Luzerner Bauern insgesamt, nicht nur die Weggiser, sollten zu «freien Leuten» gemacht werden, nicht aus «missionarischen» Gründen, weil die Freiheit ein wichtiges Gut ist und maximal verbreitet werden soll, sondern in der Absicht, der Urschweizer Politik gegenüber dem mächtigen Luzern zum Durchbruch zu verhelfen: Die Luzerner Untertanen als Hebel, um die Luzerner Obrigkeit oder zumindest deren Politik aus den Angeln zu heben. Bei aller Freiheitsliebe und allem Freiheitsstolz der Urschweizer darf man nicht vergessen, dass auch bei ihnen die Freiheit nicht ein Menschenrecht, sondern ein Privileg war, das nur für die Landleute, nicht aber für die Hintersassen in ihren eigenen Kantonen und die Bewohner der einzel- oder mehrörtlichen Untertanengebiete galt.

Im Wirtshaus in Arth wurde dazu aufgefordert, die Stadt Luzern zu einem offenen Dorf zu machen. Die Idee der Verdorfung Luzerns hat eine weitzurückreichende Tradition und erscheint mehrfach auch in Untertanenaufständen. Möglicherweise handelt es sich um eine Übertragung des Burgenbruchs in der Zeit des Sempacherkriegs 1385/86 auf die neuen Verhältnisse, in denen in der Eidgenossenschaft nicht mehr Adelige in Burgen, sondern Ratsherren in den Städten regierten. Ihre Wehrbauten, die Schutz vor unzufriedenen Untertanen gewährten, waren die Ringmauern. 1423 verstieg sich ein Entlebucher in Doppleschwand zu der Bemerkung, dass den Städten das Schicksal der Burgen blühe, wenn diese den Landbewohnern zu viele neue «Aufsätze», also Verbote und Abgaben, auferlegten.²³ Vollständig ausgebildet tritt das Konstrukt der Verdorfung Luzerns im Amstal-

denhandel 1478 auf. Der Entlebucher Wirt Peter Amstalden († 1478) beabsichtigte, angestiftet von zwei einflussreichen Obwaldnern, am Leodegarstag, dem 2. Oktober, einen Überfall auf Luzern.²⁴ Aus dem wenig konkretisierten Vorhaben modellierten die Verhörrichter eine regelrechte Mordnacht²⁵, in der Jung und Alt niedergemetzelt worden wären. Man konnte sich eine solche Umwandlung Luzerns nur gewaltsam vorstellen. Die Stadt oder ihre Mauern wären dem Erdboden gleichgemacht und die Bewohner, in der Maximalvariante inklusive Frauen und Kinder, getötet worden. Diebold Schilling resümierte, dass Amstalden u.a. durch Eingebung des Teufels und aus Hochmut gewillt war, die ländliche Stadt Luzern zu einem Dorf zu machen.²⁶

In den krisenhaften 1630er-Jahren erfolgte wiederum eine Hinrichtung wegen eines Mordnachtplans. Der Entlebucher Jakob Waltisberg hatte dazu aufgefordert, ihm 400 Mann zur Verfügung zu stellen, mit denen er die Luzerner Stadtmauern übersteigen, das Zeughaus besetzen und die Ratsherren totschlagen wollte, falls sie sich ihm nicht ergeben würden. Die Aktion sollte dazu dienen, den Wirt Niklaus Brun, der sich mutig gegen die Erhöhung des Ungeldes (einer Umsatzsteuer auf Wein) gestellt hatte, im August 1633 aus der Gefangenschaft zu befreien. Waltisberg erhielt jedoch kaum Rückhalt unter den Entlebucher Landleuten und sein Vorhaben dürfte von ihnen als Geschwätz taxiert worden sein; die Herren in Luzern aber beurteilten seine Drohungen als Kapitalverbrechen (schwere rebellische Worte und aufrührerische Pläne gegen die Obrigkeit).²⁷

Im Bauernkrieg von 1653 wehrte sich Kaspar Steiner (1614–1653), ein Aktivist aus Emmen, in einem Brief an die Bürgerschaft der Stadt Luzern gegen den Vorwurf, dass er «aus einer Statt ein Dorff, aus einem Dorff ein Statt machen wellen». Diese etwas rätselhafte Aussage ist wohl folgendermassen zu interpretieren: Es sei nicht seine Absicht, die herrschaftlichen und rechtlichen Unterschiede zwischen Stadt und Dorf aufzuheben.²⁸ Wenig erstaunlich ist, dass Hans Emmenegger (1604–1653), der Anführer im Bauernkrieg 1653, des Planes beschuldigt wurde, alle Kleinräte erschlagen, die Stadt Luzern zu einem offenen Flecken machen und die vier Innerschweizer Orte als

²² Vgl. folgendes Argument des Stiftes Beromünster gegen die Einhegung von Zelgenäckern durch die zehntpflichtigen Bauern im Luzernischen 1770: «Es scheinet hiermit, dass unsere Bauern die Landwirtschaft nach Länderearth einrichten wollen, das ist, den Ackerbau, welcher Kösten, Müh und Arbeit erforderset, zu vernachläsigen und damit sie gäntzlich dem Müssiggang abwarthan kunten, den Nutzen alleinig aus dem *salva venia* [= mit Verlaub zu sagen] Vich, Butter und Käs zu ziechen und auff diese Weis kunten sie überhin der Pferdten entthoben sein, um auch zugleich die Frondienst durch Abgang des Zugs auszuweichen» (10. Punkt von insgesamt 17 Punkten im Memorial des Stiftes Beromünster von 1770, STALU AKT 19H/668); zum agrargeschichtlichen Hintergrund vgl. INEICHEN, Bauern, S. 183 u. 224.

²³ SSRQ LU II/3, S. 71f.

²⁴ SSRQ LU II/3, S. 192f.

²⁵ Renward Cysat verweist auf die von der göttlichen Vorsehung ebenfalls verhinderte sagenhafte Mordnacht von 1332, eine Verschwörung österreichisch gesinnter vornehmer Luzerner (Adelige und Dienstleute), die den Anschluss an den Bund der Waldstätte vereiteln wollten (SSRQ LU II/3, S. 193).

²⁶ SCHILLING, Bilderchronik, S. 196f.

²⁷ Waltisberg wurde am 10. März 1636 hingerichtet, vgl. StALU COD 4530, fol. 8r–8v.

²⁸ Brief vom 31. März 1653 STALU AKT 13/3626; neuhochdeutsch ediert unter dem irrtümlichen Datum des 21. März 1653 in STÜSSI-LAUTERBURG ET AL., Herrenpossen, S. 123–126.

Schirmherren einsetzen zu wollen.²⁹ In einer zusammenfassenden Schrift der Luzerner Obrigkeit über die «Untaten» der Rädelsführer lautet der Vorwurf folgendermassen: Die Aufständischen hätten mehrmals gedroht, «sy wollend die Statt Lucern zu einem offnen Fleckhen machen, die Thor hinweg nemmen unnd alles, reverenter, wie die Hund niderschlachen, die Statt an vilen Orthen anzünden, selbige ynnemmen unnd sich dero bemächtigen».³⁰

Luzern zu einem Flecken machen, hätte bedeutet, die Privilegien der Stadtbewohner aufzuheben und damit auch die Herrschaft des Luzerner Rats zu eliminieren.³¹ Es wäre ein erster Schritt zur Umwandlung Luzerns in einen Ländlerort gewesen. Ein konkreter Plan, wie dieser für eine einzige Landsgemeinde wohl zu grosse Stand verfassungsmässig aufgebaut werden sollte, gibt es meines Wissens nicht. Interessant jedenfalls ist, dass die Idee, Luzern zu einem Flecken oder Dorf zu degradieren, im Konfliktfall sowohl bei Urschweizern als auch bei Luzerner Untertanen auch noch im 18. Jahrhundert zirkulierte.

Städte zu Dörfern: Michael Gaismairs Entwurf der Tiroler Landesordnung von 1526

«5. sollen alle Rinkmauren an den Stetten, dergleichen alle Geschlösser und Bevestigung im Land niderprochen werden und hinfur nimer Stött, sonder Dorfer sein, damit kain Underschaid der Menschen, also daz ainer höher oder pösser weder der ander sein wölle, werde, daraus dann im ganzen Land Zerrugtligkeit [= Zerrütung], auch Hoffart und Aufruer entsteen mag, sonder ain ganze Glaichait im Land sei.»³²

Während Gaismair, Anführer des Baueraufstandes im Tirol und Anhänger der Reformation, in der Schleifung von wehrhafter Herrschaftsarchitektur ein Mittel zur Herstellung sozialer Gleichheit sah, stand in der Innerschweiz die «Verfassungsänderung» im Vordergrund: die Umwandlung des Städteortes Luzern in einen Ländlerort.

Die Zerstörung der Stadtmauern wurde im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit auch als Strafe angeordnet. Nach dem Bauernkrieg 1653 entzog Bern seiner Kleinstadt Huttwil wegen deren Beteiligung am Aufstand nicht nur das Stadtrecht, sondern liess auch die Stadttore entfernen.³³

Es bleibt aber anzufügen, dass die Tendenz bereits im 17. Jahrhundert nicht in Richtung einer Verdorfung der Hauptstädte, sondern ganz im Gegenteil, in Richtung einer noch stärkeren Abgrenzung vom Umland ging: Durch kostspielige Fortifikationen wurden Bern und Zürich für aufständische Untertanen uneinnehmbar gemacht. In Zürich wurde die Notwendigkeit der Befestigung 1641 u. a. damit begründet, die katholischen Innerschweizer Orte zu mehr Bescheidenheit gegenüber der Limmatstadt zu veranlassen, dies angesichts der immer wieder aufflackernden konfessionellen Streitigkeiten unter den Eidgenossen.³⁴

3. Ein herumvagabundierender Urner kritisierte die Luzerner Obrigkeit 1683

Anfang der 1680er-Jahre bewegte ein Konflikt zwischen den katholischen und den reformierten Glarern, das sogenannte Glarner Geschäft, die gesamte Eidgenossenschaft und somit auch die Innerschweiz.³⁵ Die katholischen Orte strebten vorerst die Teilung des Landes Glarus nach dem Vorbild Appenzells an. Dies erwies sich allerdings als inkzeptabel, weil ein solches Vorhaben die Umsiedlung zahlreicher reformierter Glarner ins Linthal erfordert hätte. Vermittlungsbemühungen scheiterten und im Sommer 1683 trafen beide Konfessionslager Kriegsvorbereitungen. Man könnte nun erwarten, dass die Frontstellung gegen die reformierten Stände die V Orte geeinigt hätte. Das Gegenteil war der Fall. Die katholischen Vermittler, die sich um einen Kompromiss mit der reformierten Seite bemühten, gerieten zunehmend unter Druck der konfessionellen Hardliner in der Innerschweiz. In der Landbevölkerung breitete sich das Gerücht aus, die katholischen Orte hätten ihre Stimmenmehrheit in der Tagsatzung den reformierten Orten gegen tonnenschwere Goldlieferungen verkauft. Politische Gerüchte gediehen damals in den eidgenössischen Stadtstaaten besonders gut, weil Politik die Geheimsache eines kleinen Kreises führender Ratssherren war. Die breite Bevölkerung wurde allenfalls über fertige Ergebnisse informiert, aber seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in keiner Weise mehr in den politischen Entscheidungsprozess einbezogen. Den Herren in Luzern war das Gerede der Untertanen alles andere als

²⁹ StALU COD 4425, S. 3 u. 127; Brief von Niklaus Bünder StALU AKT 13/3796.

³⁰ Man beachte, dass hier die geplante Tötung aller Kleinräte, deren Emmenegger bezichtigt worden war, zu einem weit grösseren Massaker (alles wie die Hunde niederschlagen, also die gesamte Bürgerschaft niedermetzeln) gesteigert wurde: StALU AKT 13/3689.

³¹ SUTER, Bauernkrieg, S. 237, 239.

³² Zitiert nach FRANZ, Quellen, S. 286.

³³ NYFFELER, Heimatkunde, S. 185. – Allgemein zu den Stadtzerstörungen im Spätmittelalter in der Schweiz: STERCKEN, Stadtzerstörungen.

³⁴ In der Besprechung der Geheimen Räte mit den Stadtgeistlichen am 31. Oktober 1641, vgl. STÜSSI-LAUTERBURG, Defensionale, S. 167. Von den katholischen Orten wurde die Befestigung Zürichs als Misstrauensbekundung der Limmatstadt gegenüber ihnen gedeutet, vgl. das fiktive Kunkelstubengespräch zwischen einem katholischen Bauern und einem reformierten Wirt im Thurgau (NIEDERHÄUSER, Krieg, S. 50f.).

³⁵ WINTELER, Geschichte, Bd. 2, S. 75–84.

TEMPUS PARIT, AUGET ET ORNAT.

Die Zeit hat Zürich
auffgebracht.

Vermehret, best und
schön gemacht.

Stift- und
Erbauung



Die barocke Stadtbefestigung Zürichs (1642–1677) sollte auch dazu dienen, den Innerschweizern mehr Respekt gegenüber der Limmatstadt einzuflössen. Von katholischer Seite wurde die Verschanzung Zürichs entsprechend als Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Altgläubigen empfunden. Luzern, das als katholische Stadt im Unterschied zum reformierten Zürich nicht über reichfliessende Einkünfte aus den säkularisierten Kirchengütern verfügte, konnte sich keine moderne Fortifikation leisten. Seine Untertanen und die Urschweizer hätten eine solche auch kaum goutiert. Kachel aus einem Turmofen des Zürcher Rathauses, von 1698. Sie zeigt die mittelalterliche und die damals neue Befestigung Zürichs vom Westen her. (Heute im Schweizerischen Nationalmuseum, Inventar-Nr. DEP-1572)

gleichgültig. Sie sahen darin eine Anstiftung zur Unruhe. Am 8. September 1683 verboten sie Einheimischen und durchreisenden Fremden per Mandat zu behaupten, die katholischen Orte hätten sich im Glarner Geschäft und im gesamteidgenössischen Verteidigungswerk, dem Defensionale, von den reformierten Orten bestechen lassen.³⁶ Einige Verbreiter dieses Gerüchts wurden gefangen gesetzt, verhört und bestraft.³⁷ In dieser spannungsgeladenen Zeit reiste auch ein eigenwilliger Urner, der seine Zunge schlecht kontrollierte, durchs Luzerner Land.

Der Urner hiess Hans Baschi Jakober, wohnhaft in Altdorf, stammte aus Faido in der Leventina, damals urnerisches Untertanengebiet.³⁸ Er war in fremden Kriegsdiensten gewesen, hatte die Finger verloren und schlug sich trotzdem mit dem Reparieren von Öfen durch.³⁹ Jakober besass Bücher und konnte lesen. Er verfügte über paranormale Fähigkeiten und bot seine Dienste bei der Schatzsuche, der Geisterbeschwörung und beim Auffinden verlorener Gegenstände an. Bereits im Sommer 1677 war er wegen unbewilligter medizinischer Praktiken und betrügerischem Schatzgraben zur Bestrafung durch Rutenschläge und Pranger sowie zu ewiger Verbannung aus der Luzerner Herrschaft verurteilt worden.⁴⁰ Er hätte folglich das Luzernbiet gar nicht mehr betreten dürfen.

Mehr ins Gewicht als seine paranormalen Aktivitäten dürfte die Tatsache gefallen sein, dass sich Jakober poli-

tisch äusserte. In Mettlen bei Eschenbach sang er das Tellenlied.⁴¹ Als die Dienstboten ihn darauf aufmerksam machten, dass es in Luzern verboten sei, das Tellenlied zu singen,⁴² antwortete er, in Uri dürfe es gesungen werden. Es erstaune ihn, dass man es in Luzern verbiete, obwohl doch dieser Stand als erster mit Uri, Schwyz und Unterwalden im Bund gewesen sei. Mit dieser Bemerkung machte Jakober den Luzerner Untertanen in Mettlen das Freiheitsgefälle Urschweiz–Luzern bewusst: Wir in der Urschweiz dürfen – ihr in Luzern dürft nicht. Seine Bemerkung war kaum subversiv gemeint, aber sie musste von der Luzerner Obrigkeit als staatsgefährdend aufgefasst worden sein.

Der Urner hatte an verschiedenen Orten im Kanton auch das Defensionale kritisiert,⁴³ ein damals höchst umstrittenes und heiss diskutiertes Thema, in der Brisanz vergleichbar mit den heutigen Debatten um Einwanderung und Personenfreizügigkeit. Das Defensionale war eine eidgenössische Wehrordnung, die zum Schutz der Rheingrenze diente. Es war 1668 und 1673 erneuert worden⁴⁴, stiess aber in der Innerschweiz zusehends auf Ablehnung. Als erster Innerschweizer Kanton trat Schwyz 1676 aus dem Defensionale aus.⁴⁵ Luzern wollte bei diesem eidgenössischen Schirmwerk dabeibleiben und forderte seine Untertanen 1677 per Mandat auf, hetzerische Defensionale-gegner zuhanden der Obrigkeit festzunehmen.⁴⁶ Jakober

³⁶ Mandat der Luzerner Obrigkeit gegen Schmähreden vom 8. September 1683, StALU COD 1256/4, fol. 222r–222v.

³⁷ StALU AKT A1 F6 SCH 816 und StALU COD 4575, neuol. 130v: Urteil vom 23. September 1683.

³⁸ Verweis auf Aufsatz von HANS STADLER-PLANZER in diesem Gfr. S. 31

³⁹ StALU COD 4575, neuol. 135r–143v; StALU AKT A1 F6 SCH 825; ausführlich dazu: JÄGGI, Alraunenhändler, v.a. S. 79f., Register S. 98.

⁴⁰ StALU COD 4560, fol. 136v–143v.

⁴¹ Möglicherweise das Tellenlied des Urners Hieronymus Muheim, das 1613 zum ersten Mal gedruckt und in der Folge immer wieder neu aufgelegt wurde, vgl. STADLER, Muheim.

⁴² Nach dem Bauernkrieg waren in Luzern die im Krieg gesungenen (politischen) Lieder verboten worden, ohne dass jedoch die alten Tellenlieder oder das neue Bauernkriegs-Tellenlied explizit genannt wurden. Wenige Tage vor dem Luzerner Verbot war ein solches in Bern erfolgt (Luzern 14. September 1654, StALU AKT 13/3762; Bern am 10. September 1654 neuen Stils, vgl. HOSTETTLER, Lieder, S. 16).

⁴³ DE MONTMOLLIN, Defensionalordnungen; STÜSSI-LAUTERBURG, Defensionale.

⁴⁴ Als Badener Defensionale 1668 geschlossen, 1673 von allen 13 Orten besiegt, vgl. ZESIGER, Wehrordnungen, S. 32.

⁴⁵ An der Landsgemeinde vom 22. Oktober 1676, vgl. MANTEL, Abfall, S. 149.

⁴⁶ Gedrucktes Mandat vom 21. Mai 1677 in StALU COD 1256/4, auch StALU AKT 13/4620. Die Stadt Luzern, die sich keine moderne Befestigung mit Schanzen und Bastionen leisten konnte, war ganz besonders auf den Schutz der Rheingrenze angewiesen.

Schultheiß und Rath der Stadt Lucern.

Unsern Gnädigen wogenenigten Willen und alles Guts zuvor / Ehrsame / Ehrbare /
Insonders Liebe und Getreue.



O man in guter Ruh und Sicherheit zuleben begehr / soll man sich in Zeiten des Friedens für die Kriegs-Fähigkeit ver-
samt machen. Das lehret die Erfahrung von Vralten Zeiten her / und noch vielmehr die bei unsrern Zeiten einge-
fallene schwäre Kriegsläuff. Darumb hat eine ganze Vöblische Eydgnosschafft von etlich Jahren her / weilen so
große Kriegs-Machten in Unsere Nachbarschaften gezogen / und unterschiedliche Landschaften eingenommen und
verwüstet / mit allem Fleiß und Sorg dahin getrachtet / wie unsrer liebwehrtes Vatter-Land vor allem Feindlichen
Überfall und fremden Kriegs-Gewalt in seiner von Uns lieben Alt-Vordern auf Uns gebrachten Freyheit möge
erhalten werden.

Haben derwegen alle Vöblische Orte und Zugewandte der gesamten Vöblischen Eydgnosschafft mit angewend-
ter viler grossen Nähe/ Arbeit und Unkosten ein ansehnliche Ordnung / wie man sich in Kriegs-Gefahren zu Schutz
und Schirm des lieben Vatter-Lands gegen fremden Kriegs-Völkern zuverhalten / aufrichtet / und solche Ober-
keitlich bestätigt / selbige auch bei denen vorgefallnen gefährlichen Läuffen mit erzeugter Eydgnossischer Einigkeit dergestalten beobachtet und
nach befundener Nothwendigkeit zu Werk gestellt / auch von Zeit zu Zeit je länger je mehr verbessert / daß es allenhalben für ein hochrühmliches /
sehr nutzliches / und für Uns aller Gemeine Wohlfaert hochnothwendiges Werk erkennt werden.

Nachdem aber Unsere G. Liebe Alte Eydgnossen Vöblischen Orts Schweiz aus vnerkannten Ursachen einzig und allein angefangen / di-
ses sonst von allen Vöblischen Orthen / wie auch von Ihnen selbst zuvor offinal so heilsam erkennet Vatterländische Defensional- oder
Schirm-Werk bei Ihnen ring zuschäzen / und endlich gar zuverwerfen : Haben Wir hochbedauerlich erfahren müssen / daß etliche bos-
hafte / leichtfertige / und Friedhafte Auffräher hin und wider in denen Vöblischen Orthen bei dem gemeinen Mann wider gedacht so heilsam
und nothwendige Schirm-Werk ganz faule / falsche und Gottlose Sachen aufgebend / und Schriften einschleßend / Fromme Ehrliche Leuth
dardurch zubetriezen und zuberezen / als wäre gedachtet Defensional-Werk wider Gott / wider Unsren Katholischen Glauben / wider Uns-
re Freyheit und Eydgnossische Bund / ic. Wodurch Sie suchen eine hochschädliche Aufführer in Unsrem lieben Vatterland anzublasen / an statt
daß ein ganze übrige Eydgnosschafft anders durch das Defensional nicht sucht / als Unsre wehrtes Vatterland in dem lieben Frieden beständig
zuerhalten.

Also haben Wir eine hohe Nothdurft erachtet / damit das faule Gifft solcher auffräischen Leuthen in unsrer Statt und Landschafft nicht
eingeschleicht werde / eine Oberkeitliche Vorsehung zuhun / massen durch dieses offentliche Mandat beschicht / Krafft dessen Wir allen unsren
Ungehörigen zu Statt und Land alles Ernstes geboten haben wollen / auf solche leichtfertige Leuth fleissige Achtung zugeben / Sie / dasern Sie
dergleichen falsche und Lügenhaftie Sachen vorbringen / oder wider gedachtet Defensional-Werk reden und schmälen / oder selbige für Un-
rechte tadlen würden / bei Ihnen geschworenen Eydten und der Obrigkeit schuldigen Pflichten alsobald den vorgesetzten geschworenen Leuten selbige
Geschworene aber auch alsobald und ohne Verzug solche Bößwichte / als Ehrlose Betrieber / und Verlöder der Ruhe und Wohlfaert des Vatter-
lands / in Verhaft nennen / und ohn einiges Aufthalten und Verweilen gefänglich in unsrer Statt führen / und Unsren hierzu verordneten
Bedenken in ihre Verwahrung übergeben lassen sollent. Da dann einem solchen / welcher dergleichen boshaftie Leuth in thieren Eydten / und
daß mans behändigen möge / sein Pflicht antrinden wird / nach beschafften Dingen ein gebührende Belohnung soll zugesetzt werden. Wollen
Uns also zu Ewer guten Treu und Gehorsame verschen / daß diesem Unsrem ernstlichen Will und Befehl mit allem Fleiß nachgangen werde /
zu welchem Ende und Männlichs Nachricht Wir dieses Mandat in Druck fertigten / und offensicht habend verkanen lassen wollen.

Geben in Unsrem Rath / den 21. Maij, 1677.

Rathaus Lucern.

Dem Stand Schwyz behagte die vertraglich vereinbarte gesamteidgenössische Landesverteidigung, das Defensionale von Baden, hauptsächlich aus finanziellen und konfessionellen Gründen, nicht, weshalb er 1676 als erster Innerschweizer Ort aus dem Schirmwerk austrat. Die Luzerner Obrigkeit fürchtete nun, dass ihre Untertanen von den Schwyzern beeinflusst werden, weshalb sie befahl, alle diejenigen, die sich in ihrer Landschaft gegen das Defensionale aussprachen, anzuseigen, zu verhaften und nach Luzern abzuführen. Mandat vom 21. Mai 1677. (StALU AKT 13/4620, Foto von Christina Dentler)

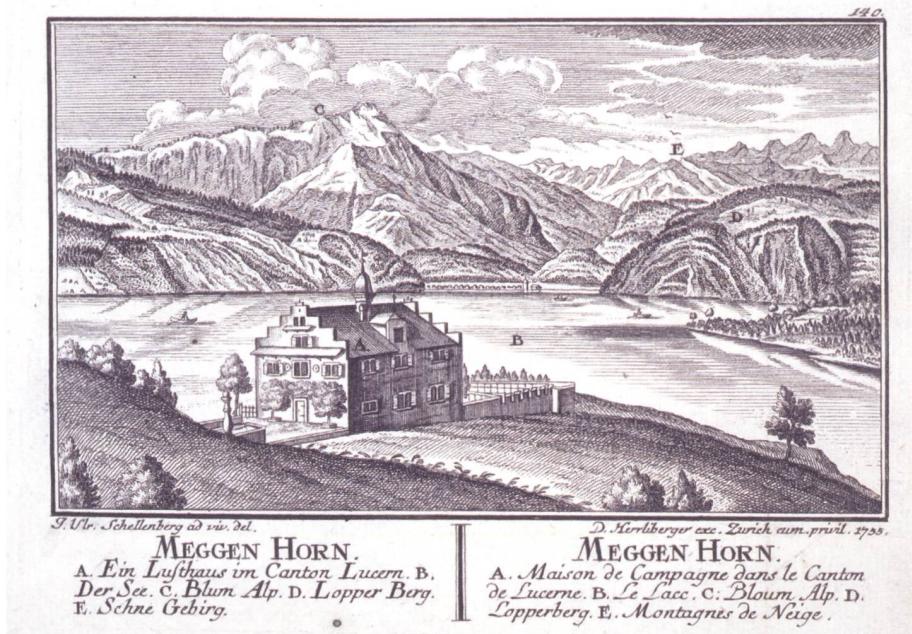
gehörte aber nicht zu denjenigen Schmähern, welche die reformierten Miteidgenossen als Ketzer beschimpften. Er behauptete aber, dass die drei Ländereorte und die Luzerner Bauern mit dem Defensionale neue Zwingherren bekämen. Zudem befürchtete Jakober, dass man Uri, Schwyz und Unterwalden zu einem einzigen Kanton zusammenlegen wolle.

Auch zum Streit um die neue Landesordnung in Glarus, dem Glarner Geschäft (mit dem 5. Landesvertrag vom 29. September 1683 abgeschlossen), äusserte sich Jakober. Die Luzerner hätten sich von Zürich durch Geldzahlungen dazu verleiten lassen, die Auseinandersetzung zwischen den beiden Konfessionsteilen durch Vermittlung friedlich zu lösen. Zudem verbreitete er das Gerücht, dass auf den Luzerner Schultheissen bei der Abreise aus Glarus zweimal geschossen worden sei.

Im wahrsten Sinne des Wortes den Kopf gekostet haben dürfte Jakober wohl eine grundsätzliche Bemerkung zum Verhältnis der Urschweiz zu Luzern: Wenn Luzern seine Nachbarorte Uri, Schwyz und Unterwalden nicht fürchten müsste, meinte Jakober, wäre die Luzerner Obrigkeit strenger mit ihren Bauern; ohne die Urschweizer würden sich die Herren in Luzern ihren Untertanen gegenüber wie Zwingherren aufführen, doppelte er nach. Mit dieser Äusserung verletzte Jakober die Ehre der Luzerner Aristokraten gleich zweifach: Erstens brachte er sie in Verbindung mit den habsburgischen Zwingherren der Bundesgründungszeit; zweitens behauptete der Urner, dass die Luzerner Obrigkeit der Urschweiz als Korrektiv bedürfe, um nicht in die Tyrannie abzugleiten.

Der etwa 27-jährige Jakober musste sich im Laufe nur einer Woche fünf Verhören unterziehen, lediglich das erste

War es der Treppengiebel, welcher den Stadtbürger Peter Stalder 1676 veranlasst hatte, den neuen Landsitz der Luzerner Patrizierin Dorothea Meyer am Meggenhorn mit einem Zwingherrenschloss zu vergleichen? Ein derartiger, in der Öffentlichkeit ausgesprochener Vergleich galt damals nicht als legitime Privatmeinung, sondern als Ehrverletzung und aufrührerische Rede. Radierung aus David Herrlibergers Topographie der Eidgenossenschaft 1754-73. (ZHB Luzern Sondersammlung, Signatur: LKA.59.6.1)



fand ohne Folter statt. Insgesamt wurde er zehnmal ohne Stein und zweimal mit dem kleinen Stein am Seil aufgezogen. Hauptzweck der Verhöre war das Geständnis dessen, was der Verhörrechter aufgrund der Zeugenaussagen wusste. Es entsteht der Eindruck, dass der Urner so lange zu den immer wieder gleichen Angelegenheiten gütlich und peinlich befragt wurde, bis sich seine Geständnisse ausreichend mit den (leider nicht überlieferten) Kundschaf-ten deckten. Am 27. November 1683 wurde Jakober geköpft. Begründet wurde das harte Urteil damit, dass er die sechs Jahre zuvor ausgesprochene ewige Verbannung nicht eingehalten habe, rückfällig in der betrügerischen Schatzsuche geworden sei, geistliche und weltliche Her-ren in ihrer Ehre verletzt und durch gefährliche und bos-hafte Reden die Untertanen zu Meuterei angestiftet habe.⁴⁷

Im tragischen Fall des Urners Jakober möchte ich zwei Aspekte unterstreichen:

1. Da ist einmal der Urschweiz-Luzern-Vergleich nach dem Muster: Wir Urner dürfen das Tellenlied sin-gen – ihr Luzerner dürft es nicht singen. Oder in einem anderen Fall: Wir Unterwaldner dürfen Tabak rauchen – ihr Luzerner dürft nicht rauchen. Wir in Uri, Schwyz oder Unterwalden sind freie Leute – ihr in Luzern seid gevogte Leute.⁴⁸ Solche Vergleiche mögen aus einem Hang zu Spott und Neckerei ent-sprungen sein, ihre Wirkung war aber politisch. Sie

dürften die Akzeptanz obrigkeitlicher Mandate und Verbote bei den Luzerner Untertanen verringert und die Schwelle, dagegen Widerstand zu leisten, gesenkt haben.

2. Der Fall Jakober zeigt auch, wie stark das Konstrukt der Befreiungsgeschichte der alten Eidgenossen bei Landleuten, bei Untertanen und selbst bei den vom Rat ausgeschlossenen Stadtbürgern verankert gewesen war. Eine Obrigkeit, die zu hart auf ihre Angehörigen zugriff, geriet leicht in den Ruf, nicht mild-väterlich und gütig zu sein, sondern als Zwingherren, d.h. als Gewaltherrscher zu agieren und damit eine Neuauflage der habsburgischen Vögte darzustellen. Gegen Gewaltherrscher war es legitim, Widerstand zu leisten. Selbst ein burgenähnliches Patrizierhaus konnte damals Verdacht erwecken: Als die Patrizierin Dorothea Meyer das Landhaus Meggenhorn errichtete, verglich es ein städtischer Handwerker 1676 wegen seines wehrhaften Charakters mit den Zwingherrenschlössern der Habsburger Zeit, eine staatsgefährdende Bemerkung, die zusammen mit anderen aufrührerischen Aussagen in einem Folter-verhör verifiziert werden musste.⁴⁹

Zehn Jahre nach Hans Baschi Jakobers Hinrichtung reiste ein anderer Innerschweizer durchs Luzernbiet, der es nicht lassen konnte, das Luzerner Regiment öffentlich mit

⁴⁷ Als Folge davon beschloss der Luzerner Rat, ein Mandat zu erlassen, das die Untertanen aufforderte, Personen zuhanden der Justiz festzunehmen, welche auf Meuterei (= Aufruhr, Rebellion) zielende Reden von sich geben und dadurch die Reputation der Obrigkeit lädieren (StALU RP 79, fol. 344r, vgl. JÄGGI, Alrauenhändler, S. 80).

⁴⁸ Kundschaften gegen Klaus Zimmermann aus Unterwalden, aufgenommen am 3. April 1669, StALU AKT A1 F4 SCH 774B, Polizeiwesen. Zimmermann bezichtigte nicht etwa einen Luzerner Untertanen vom Land, sondern einen städtischen Grossrat und Krämer, wegen des Tabakverbots unfrei und bevogtet zu sein. Aus Zimmermanns Votum kann man nicht schliessen, dass es in Unterwalden keine Tabakverbote gegeben hatte, aber wohl, dass der Konsum weniger streng geahndet wurde (GAROVI, Geschichte, S. 116).

⁴⁹ Peter Stalder, veranlasst durch das Gespött von Küsnachtern über das luzernische Brotgewerbe, hatte auch auf den Bauernkrieg von 1653 angespielt: Es gäbe je länger je mehr «Aufsätze», es sei wie vor dem Bauernkrieg. Zudem soll er geklagt haben, nichts aus dem Pensionengeld erhalten zu haben. Bestrafung: Verlust des Bürgerrechts für die ganze Familie und Ausweisung nach Meggen, von wo Stalder in die Stadt gezogen war, zweijährige Ehr- und Wehrlosigkeit, Abbitte in der Kirche Meggen und eine Busse von 100 Gulden; vgl. auch MERKI-VOLLENWYDER, Untertanen, S. 176. Zum Landhaus Meggenhorn vgl. FÄSSLER, Landsitze, S. 57, und HENNIG/MEYER, Amt Luzern, S. 357ff. Quellen: gütliches und peinliches Verhör StALU COD 4565, fol. 39r-39v; Processus 8. Juli 1676 StALU A1 F6 SCH 816; Urteil StALU RP 77, fol. 290r.

demjenigen seines Urschweizer Heimatkantons zu vergleichen. Es war kein Vagabund, sondern ein Herr, der mit Pferden und Diener in der Fastenzeit des Jahres 1693 beim Wirtshaus in Menznau abstieg, der Nidwaldner Landammann und Bannerherr Johann Ludwig Lussi (1632–1705) persönlich.⁵⁰ Lussi suchte das Gespräch mit den gewöhnlichen Wirtshausgästen aus dem Dorf, spendierte ihnen eine Runde Wein und scherzte mit der schwangeren Wirtin. Politisch fehlte dem vornehmen Gast aber jegliches Fingerspitzengefühl. Er erkundigte sich nämlich nach den direkten Steuern, welche die Luzerner Untertanen seit 1691 entrichten mussten. Ob sie diese Steuern geben müssten oder wollten, fragte der Landammann, als hätten sie als Untertanen die freie Wahl. Sie wüssten nichts Besseres, sie hätten sie gegeben, antworteten die Menznauer Bauern. Lussi meinte darauf, dass sie bzw. ihre Vorfahren schuld daran seien, weil sie sich nicht gewehrt hätten, denn wenn sie sich gewehrt hätten, wäre es bei ihnen wie in den Länderorten. «Sye zue Underwälden haben es nit also, dan ihr Regiment seye gantz anderst beschafen, der Fürnem habe wie der Gemein undt der Gemein wie der Fürnem zue der Sach zue reden. Der Alhiessigen Vorältern hätten es versaumbt, sonst wäre das hiessige Regiment wie das ihrige zue Underwälden, jetzundt müesse man in hiessiger Landtschafft den Anlag [= die direkte Steuer] geben, welches sye zue Underwälden nit einschlichen liessen.»⁵¹ In Nidwalden, wo auch der gewöhnliche Landmann politisch mitreden kann, hätte eine solche Steuer nicht eingeführt werden können. Auf Kritik an der von langer Hand und mit grossem Aufwand vorbereiteten Steuererhebung reagierte die Luzerner Obrigkeit empfindlich. Luzerner Untertanen, die es gewagt hatten, diese Vermögensertragssteuer bei der Einführung auch nur vorsichtig als Neuerung in Frage zu stellen, immerhin war 200 Jahre lang keine mehr eingezogen worden, wurden inhaftiert und bestraft.⁵² Wie aber sollte mit dem Landamman eines Nachbarkantons verfahren werden, der die Steuern schlechtredete und die Luzerner Untertanen dadurch indirekt zur Steuerverweigerung ermunterte? Der Rat ordnete die Befragung des Menznauer Wirts (und Steuerlegers) an, liess sich von ihm eine Liste der damals anwesenden Gäste zusammenstellen und veran-

lasste die Einvernahme von fünf dieser Zeugen, um sich über Lussi wenig freundiggenössische Einmischung in die Luzerner Angelegenheit genauer zu informieren. Sein Diskurs scheint aber die Menznauer nicht negativ beeinflusst zu haben. Die Luzerner Obrigkeit hätte von Lussi zumindest Satisfaktion, also eine Genugtuung in Form einer Ehrenerklärung, verlangen können, hielt dieses Unterfangen aber für aussichtslos und gab das Verfahren auf.

Warum den Luzerner Jünkerlein gehorchen? Freiheit ist eine so schöne Sache.

Als Untertanen aus der Landvogtei Willisau im Spätsommer 1708 auf der Wallfahrt nach Einsiedeln in Küssnacht vorbeikamen, sprachen die Bewohner dieser Schwyzers Gemeinde folgenden politischen Kommentar aus: Quelle 1: «Namblich sie [= die Willisauer] seyent wol Narren, daß sie den Lucerner Jünckherlen gehorsammen undt underthänig seyent. Dan sie, als die von Küßnacht, habens ihren grossen Hansen von Schweytz schön gemacht undt wollens noch machen etc.»; Quelle 2 «...daß zu Küßnacht ihmme Wirtzhus ihren [= den Willisauern] vorgehalten worden, wie sie den Herren von Lucern so mögen underthänig seyn, die Freyheit seye ein so schöne Sach undt wie sie den Junkhern also mögen gehorsammen – undt dergleichen mehrere reden». ⁵³

Diese im höchsten Mass aufwieglerischen Aussagen der Küßnachter, die mit dem Gehorsam das zentrale Element der obrigkeitlichen Herrschaft in Frage stellten, sind dem Luzerner Grossrat Josef Leodegar Krus von einem Trommelschlager aus Altishofen in der Gegend von Ägeri mitgeteilt worden. Krus erzählte sie in Zug dem Schwyzers Landläufer weiter. Der Landläufer meldete sie dem Landammann und Rat von Schwyz, der Luzern bat, den Vorfall zu untersuchen. Auch die Schwyzers Häupter waren ja von den Küßnachtern beleidigt worden, was um so schwerer wog, als der Landkanton damals vom Handel um Landammann Josef Anton Stadler (1661–1708) erschüttert wurde.⁵⁴ Luzern führte mit Grossrat Krus eine Vernehmung durch, konnte aber nicht wesentlich mehr, als die Schwyzers gemeldet hatten, herausfinden.

⁵⁰ Kundschaften vom 16. bis 20. April 1693 StALU AKT A1 F4 SCH 770.

⁵¹ Kundschaft des Ruswiler Landvogts mit Beat Jakob Ziswyler, Wirt und Steuerleger in Menznau, vom 18. April 1693, StALU AKT A1 F4 SCH 770.

⁵² Zu den Verfahren gegen die Steuerkritiker aus der Luzerner Landschaft vgl. StALU AKT A1 F8 SCH 961; zur letzten direkten Vermögenssteuer des luzernischen Stadtstaates von 1487/88 vgl. KÖRNER, Staatsfinanzen, S. 175; SSRQ LU II/3, S. 208.

⁵³ Quelle 1: Missiv von Schwyz an Luzern vom 12. September 1708; Quelle 2: Zeugenaussage von Junker Josef Leodegar Krus vom 17. September 1708; beide StALU AKT A1 F4 SCH 770.

⁵⁴ Zum Verhältnis der schwyzerschen Landschaften (wie Küßnacht eine war) zur Kernregion Schwyz vgl. LANDOLT, Autonomiebestrebungen, und der Beitrag von LANDOLT, Herren und Untertanen, in diesem Band S. 45. Zum Stadlerhandel 1708 vgl. BRÄNDLE, Demokratie, S. 111ff., zu Stadlers Hinrichtung am 17. September 1708 ebd., S. 147f.

4. Die Unruhe der Luzerner Untertanen im Zweiten Villmergerkrieg 1712

Als Paradebeispiel für die Einflussnahme der Urschweizer auf die Luzerner Landbevölkerung gilt der Zweite Villmergerkrieg 1712, der letzte konfessionelle Bürgerkrieg in der Eidgenossenschaft, der in Luzern mit einem kurzen, aber heftigen Untertanenaufstand verbunden war.⁵⁵ Dieser Krieg war aus einem Aufruhr des mehrheitlich reformierten Toggenburgs gegen seinen Herrn, den Fürstabt von St. Gallen, entstanden und hat sich erst allmählich zu einem konfessionellen Konflikt zwischen den eidgenössischen Orten entwickelt. Für die reformierten Stände Zürich und Bern war der Streit eine willkommene Gelegenheit, die Vormacht der katholischen Orte, die längst nicht mehr den bevölkerungsmässigen und wirtschaftlichen Verhältnissen entsprach, zu brechen. Der eigentliche Krieg begann mit dem Einmarsch der Berner Truppen in die Grafschaft Baden Ende April 1712. Am 26. Mai erlitten die Innerschweizer Orte in der Staudenschlacht bei Bremgarten eine Niederlage. Luzern und Uri wollten nun den Krieg beenden und mit den Bernern und Zürchern Frieden schliessen, wobei sie Verluste in den gemeinsamen Herrschaften in Kauf nahmen. Viele Luzerner Untertanen, besonders in den Ämtern Habsburg und Rothenburg, empfanden den voreiligen Frieden als Verrat am katholischen Glauben. Die friedenswilligen Luzerner Patrizier wurden von Untertanen als Ketzer und Verräter beschimpft und äusserst respektlos behandelt, die aristokratische Herrschaft stand zeitweise vor dem Kollaps.

Der konfessionelle Furor der Luzerner Untertanen wurde einerseits durch den Nuntius und einen Teil der Geistlichen, anderseits durch Agitation aus der Urschweiz geschürt. Was im Zinnenhandel in den 1670er-Jahren nur angedroht worden war, wurde nun in die Praxis umgesetzt, nämlich die Aufwiegelung der Luzerner Bauern. In Sörenberg erschienen Obwaldner nach dem Gottesdienst und hielten für die Luzerner Obrigkeit ehrenrührige und für ihre Untertanen aufrührerische Reden, wie ein Offizier nach Luzern meldete. Eine Woche zuvor hatten Bettelburschen aus dem Nachbarkanton über die Stadt, die ihnen kein Getreide mehr liefere, geschimpft. «Bei ihnen

habe man eine Landsgemein gehalten, allein der gmeine Man seye der Obrigkeit Meister worden und fragen selber nichts nach, seyen gefreite Leüth und wan einer salvo honore nur eine Geiss vermöge, habe er zu allen Sachen zu reden, die Entlibucher seyen wohl närisch, wan sye sich nit auff gleichen Fuoß stellen.»⁵⁶ Die Obwaldner sprachen nicht nur das Freiheitsgefälle, sondern auch das Partizipationsgefälle zwischen dem Urschweizer Ort und Luzern an. Selbst ein Ziegenbauer könne bei ihnen mitreden. Die Aussage ist interessant, weil sie zeigt, dass auch die Obwaldner eine Obrigkeit hatten.⁵⁷ Aber weil es die Landsgemeinde gab, konnten sich bisweilen die gewöhnlichen Landleute (mit ihren weltlichen und geistlichen Helfern) gegenüber den etablierten Häuptern durchsetzen.⁵⁸ An den Landsgemeinden in Schwyz und Zug wurde sogar die Idee geäussert, die Luzerner Bauern zu freien Leuten auszurufen, um sie dafür zu gewinnen, den Krieg gegen Bern und Zürich weiterzuführen.⁵⁹

In Zug wurde ein neues Tellenlied gedruckt, das die Luzerner Aristokraten nicht nur der Tyrannei und Unterdrückung, sondern auch des Verrats am katholischen Glauben bezichtigte.⁶⁰ Die Freiheitsparole aus der Urschweiz stiess in der Luzerner Landschaft auf positives Echo und die Obrigkeit befürchtete, dass ihre Untertanen Luzern zu einem Popularstand, d.h. zu einem Ländlerort umgestalten würden. Einige radikalierte Untertanen propagierten den Sturz der aristokratischen Herrschaft nach dem erwarteten Sieg über die Reformierten: Schultheiss und Rat sollten abgeschafft, Landsgemeinden eingeführt und die Stadt Luzern zu einem offenen Flecken gemacht werden.⁶¹ Schliesslich trat die Luzerner Obrigkeit die Flucht nach vorne an, führte den Krieg weiter und erlitt am 25. Juli in der Schlacht von Villmergen eine blutige Niederlage. Damit war auch der Aufstand auf der Luzerner Landschaft zusammengebrochen und die Kriegstreiber in der Urschweiz und im Klerus desavouiert.

Wiederum möchte ich das Ereignis unter dem Thema der Urschweizer Orte als Störfaktoren der Luzerner Herrschaft zusammenfassen. Die politische Einmischung aus der Innerschweiz verfolgte 1712 einen klaren Zweck. Es ging darum, die Luzerner Untertanen mit dem Lockmittel der Freiheit dazu zu bewegen, auf ihre Obrigkeit so

⁵⁵ Zum Zweiten Villmergerkrieg 1712: HOLENSTEIN, Krieg; zum Luzerner Untertanenaufstand 1712: MERKI-VOLLENWYDER, Untertanen.

⁵⁶ EA VI/2, S. 2563; MERKI-VOLLENWYDER, Untertanen, S. 123, 126; StALU AKT 13/3027. Trotz dieser Agitation aus Obwalden haben sich die Entlebucher gegenüber ihrer Obrigkeit insgesamt loyal verhalten (Ratsbeschluss vom 28. Januar 1713 zur Übernahme von Verpflegungskosten des Landes Entlebuch durch die Obrigkeit StALU RP 90, fol. 28r).

⁵⁷ KÄLIN, Magistratenfamilien, S. 26.

⁵⁸ So an der Landsgemeinde vom 10. Juli 1712, an welcher der erste Frieden von Aarau gegen den Willen des Landammanns Johann Konrad von Flüe verworfen wurde. Er liess sich vor der Versammlung vorsichtshalber die Sterbesakramente reichen, weil er am Vortag vom kriegswilligen Obwaldner Auszug aufgehalten und bedroht worden war. An der Landsgemeinde votierte ein Kapuziner gegen den Frieden, nicht nur mit Argumenten, sondern auch mit dem Rezitieren eines Psalms, vgl. ETTLIN, Dillier, S. 151f.

⁵⁹ EA VI/2, S. 2539, MERKI-VOLLENWYDER, Untertanen, S. 27.

⁶⁰ Der Text dieses Schmählieds (ZHB Luzern 18°767:10/8°) wurde von Johann Melchior Schell, Kaplan in St. Wolfgang (Hünenberg ZG), seinem Bruder Franz Leontz Schell zum Druck übergeben; der Kaplan bestritt später, der Autor des Schmählieds zu sein. Es wurde am 13. Juli 1712 von der Luzerner Obrigkeit ein erstes Mal verboten (EA VI/2, S. 2564f.; zum Drucker: BIELER, Buchgewerbe, S. 18). 1733 tauchte es wieder auf, weshalb es zusammen mit anderen aufrührerischen Liedern verboten und vom Scharfrichter öffentlich verbrannt wurde (StALU SA 1474; WICKI, Patriziat, S. 105).

⁶¹ GRÜTER, Geschichte, S. 445.

18'767:10
8°

Ein schönes newes Lied über Gegenwärtiges faul / falsch und schandliches Kriegs-Lesen Der Wetve Tell genannt.

Im Thon: Wie man den Wilhelm Tell singt
Componirt und Getruckt in dem
Jahr 1712.



Mit angehängten Puncten /
welche die beyde Stände / Zürich und
Bern / an die Löbl. Fünff Catholische
Orthe Lucern / Ury / Schweiß / Un-
derwalden und Zug so hochmühtig /
nider alle Pündtnuß / Ehr und Ehde
Prätendiren / und gewaltthätig
abringen wollen.

Im Tellenlied, das vom Zuger Franz Leonz Schell gedruckt wurde, werden die Luzerner Aristokraten nicht nur als Unterdrücker der Bauern, sondern auch als Verräter am katholischen Glauben beschimpft. Das Anfang Juli 1712 im Luzernbiet verteilte Schmählied verstärkte die verhängnisvolle Illusion, die Innerschweizer Soldaten könnten mit dem Rosenkranz und dem Schutze Marias die militärische Unterlegenheit gegenüber dem Berner Heer wettmachen. (ZHB Luzern Sondersammlung – Eigentum Korporation, Signatur: 18'767:10/8°)

viel Druck auszuüben, dass sie den Krieg gegen Bern und Zürich fortsetzen. Die Freiheitsparole aus den Länderorten war ein Kampfmittel in einer gesamteidgenössischen Auseinandersetzung und keineswegs der Vorläufer einer aufklärerischen Freiheitsidee. Die Luzerner Aristokratie musste sich in der Überzeugung bestärkt fühlen, dass die Einmischung des «Pöbels» in die Politik nur ins Verderben führen kann.

Der Traum von der Umwandlung Luzerns in einen Länderort war trotz der Niederlage im Zweiten Villmergerkrieg und des harten Strafgerichts über die Rebellen noch keineswegs ausgeträumt. Bereits Ende 1713 bemühte sich ein Waldbruder aus Altishofen, Martin Waltisburger, politische und kirchliche Reformideen in Umlauf zu bringen. Dazu wollte er ein Büchlein drucken lassen. Waltisburger vertrat die Ansicht, dass sich alle Stände der Eidgenossenschaft nach dem Vorbild der Länderorte organisieren sollten; ihre Landammänner wären jedoch wie bei der Dogenwahl in Venedig mit Kügelchen auszulosen (wohl um das Praktizieren zu verhindern).⁶² Die Einkünfte der Kirche wollte er beschränken und mit den Überschüssen soziale Einrichtungen («Spitäler»), Schulen und Lehrwerkstätten finanzieren. Die Bodenzinsen sollten in Geld umgewandelt und ablösbar, die Laufzeit der Gültens (der auf den Bauernhöfen lastenden Kredite) auf drei Jahre limitiert werden. Waltisburger stand im Austausch mit Persönlichkeiten in Ob- und Nidwalden, dem umtriebigen Exjesuiten Johann Baptist Dillier, Hauptmann Niklaus von Flüe, Baschi Koli, einem Schuhmacher aus Sarnen, und Landeshauptmann Johann Jakob Achermann aus Nidwalden, einem der hauptsächlichen Kriegstreiber von 1712. Welche Ideen der gutgläubige Waldbruder selber entwickelt und welche er von seinen Innerschweizer Komplizen, besonders vom Gelehrten Dillier, übernommen hatte, lässt sich kaum mehr entscheiden. Wegen aufrührerischer Reden und verbotener Zusammenkünfte wurde Waltisburger am 28. Mai 1714 zu 101 Jahren Galeere verurteilt. In den Prozessakten ist zu lesen, dass in seinem Kreis der Plan gehegt wurde, die Luzerner Bauern unter Hauptmann Ackermann zu sammeln, nach Luzern zu führen, die Bürger aus der Stadt zu rufen, die Herren totzuschlagen und die Ringmauern zu schleifen. Durch das Abziehen der Perücken hätten die Aristokraten zeigen können, dass sie auf der Seite der Landleute stünden. Im letzten Verhör versicherte der Eremit aber, dass er selber niemals die Absicht hatte, die Ratsherren umzubringen.⁶³

Wie ist diese zum Glück nie umgesetzte Vorstellung von Urschweizern und Luzerner Untertanen, die Stadt Luzern mit ihrer Führungsschicht niederzumachen, zu

interpretieren? Sicher muss gesehen werden, dass das Austragen von Konflikten mit physischer Gewalt auf individueller und kollektiver Ebene in der Frühen Neuzeit gang und gäbe war. Zudem schürte das aristokratische Herrschaftssystem Luzerns, obwohl es keineswegs tyrannisch war, vielerlei Frustrationen und Wut. Schon leise Kritik an der Politik der Gnädigen Herren konnte, wenn sie in der Öffentlichkeit geäussert wurde, Turmhaft, peinliche Verhöre und empfindliche Strafen nach sich ziehen. Heikle politische Diskurse (über das Defensionale 1677, das Glarner Geschäft 1683) wurden von der Obrigkeit unter Strafandrohung verboten. Veränderungen anzustreben war für die nicht an der Macht Beteiligten praktisch unmöglich, die politische Meinungsbildung und die Mobilisierung scheiterten schon am Versammlungsverbot. War es da erstaunlich, dass Luzerner Untertanen oder vergeblich gegen das mächtige Luzern anrennende Urschweizer daran dachten, den «Systemwechsel» mit Gewalt herbeizuführen?

Aus der Perspektive der Luzerner Aristokraten sah es anders aus: Bei ihnen dürfte in Konfliktsituationen immer wieder die Angst aufgekommen sein, von unzufriedenen Landbewohnern überrannt zu werden. 50 000 bis 60 000 Untertanen standen lediglich 4000 Stadtbewohner gegenüber, geschützt durch mittelalterliche Stadtmauern mit einer offenen Flanke am See. Die Soldaten, die sie hätten verteidigen sollen, waren ihre eigenen Untertanen. In einer politischen Kultur des gegenseitigen Misstrauens versetzte jedes Gerücht über eine Verschwörung, einen Truppenzusammenzug oder einen Überfall die Obrigkeit in Besorgnis. Beim Lesen der Verhöre mit Rebellen entsteht der Eindruck, dass der Ratsrichter, wenn immer möglich, das Geständnis vom geplanten Überfall auf Luzern (mit oder ohne Mordnacht) erzwingen wollte, um das Gericht von der verschlagenen Bosheit des Täters zu überzeugen. Dass es bei solchen «Plänen» oftmals mehr um geschwätzige Drohungen als um konkrete Vorbereitungshandlungen ging, interessierte in der Urteilsbegründung kaum. Die Angst der Ratsherren vor einem Überfall auf ihre Stadt hat auf Seiten der Untertanen ein Pendant: Die Angst, dass ihnen die Obrigkeit fremde Söldner auf den Hals hetzte, die ihre Dörfer plünderten und brandschatzten. Die Kleinheit der politischen Gebilde, in denen sich viele Akteure persönlich kannten, die enge wirtschaftliche Verflechtung und das gegenseitige Aufeinanderangewiesen sein dürften dazu geführt haben, dass die gewaltverhindernden Kräfte immer wieder die Oberhand behielten und die Zerstörungs- und Gewaltvorstellungen Phantasien blieben⁶⁴.

⁶² ETTLIN, Dillier, S. 156–165; Processus finalis über Waltisburger StALU AKT 13/3261.

⁶³ Turmbuch StALU COD 4635, fol. 109v–112r, Verhör vom 18. Mai 1714.

⁶⁴ Ähnlich auch in den inneren Konflikten der Länderorte, vgl. BRÄNDLE, Demokratie, S. 320.

5. Innerschweizer Orte in den Untertanen-aufständen

Bevor ich zum Schluss komme, möchte ich noch etwas zu den klassischen Untertanenauftänden in der Luzerner Geschichte sagen, zu denen der Zwiebelnkrieg 1513, der Rothenburger Aufstand von 1570 und der Bauernkrieg von 1653 gehören.⁶⁵ Bei diesen fällt auf, dass die Länderorte nicht primär als konfliktverschärfende Kräfte auftraten, sondern im Gegenteil die Rolle der Vermittler übernahmen. Grundsätzlich eigneten sie sich dafür gut, nicht nur, weil sie als Aussenstehende Distanz zum Konfliktgeschehen hatten, sondern auch, weil beide Seiten, sowohl die Untertanen als auch die Luzerner Obrigkeit, in den Länderorten auf Verständnis hoffen konnten: Erstere bei den gewöhnlichen Landleuten, Letztere bei den Angehörigen der Häuptergeschlechter.

Im grössten sozialen Konflikt der alten Eidgenossenschaft, dem Bauernkrieg von 1653, spielten die Urschweizer Orte und Zug vielfältige, zum Teil auch widersprüchliche Rollen als Berater beider Konfliktparteien, als Vermittler und Schiedherren im März und im Juni, als Erbringer militärischer Bündnishilfe und als Fürbitter für zu hart verurteilte Rädelnsführer.⁶⁶ Weil die aufständischen Bauern im Verlauf des Konflikts auch das Zutrauen zu den Innerschweizer Schiedherren verloren hatten, wollten sie ihre Anliegen vor die Landsgemeinden der drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden bringen und von diesen beurteilen lassen. Trotz aller Sympathien der gewöhnlichen Landleute stiess aber die Verbindung der Luzerner Untertanen mit den Bauern reformierter Kantone in der Innerschweiz auf Skepsis.

Aus dem vielschichtigen Thema soll hier ein Punkt herausgegriffen werden, der, wenn er realisiert worden wäre, das Verhältnis zwischen den Länderorten und Luzern wesentlich verändert hätte. Den aufständischen Bauern war im März 1653 versprochen worden, bei Streitigkeiten mit der Luzerner Obrigkeit auch künftig an die sechs katholischen oder die vier Innerschweizer Orte gelangen zu können.⁶⁷ Damit wäre ein aus Sicht der Untertanen grosses Defizit der aristokratischen Herrschaft behoben worden, nämlich das Fehlen einer übergeordneten Instanz, die im Konfliktfall angerufen werden konnte. Luzerner Untertanen, welche mit einem Entscheid ihrer Obrigkeit nicht zufrieden waren, konnten weder an die eidgenössische Tagsatzung noch an ein Reichsgericht gelangen. Als Gegenleistung für ein solch permanentes Schiedsgericht der katholischen Orte hätten die Bauern den Wolhuser Bund vom 26. Februar 1653 aufgeben müs-

sen, wozu sie aber nicht bereit waren. In Luzern dürfte man letztlich glücklich gewesen sein, dass eine solche Rekursmöglichkeit nicht eingerichtet worden ist, weil das als gravierende Verletzung der stadtstaatlichen Souveränität empfunden worden wäre. Es hätte ja nichts anderes bedeutet, als dass der informelle Einfluss der Innerschweizer Orte auf die Luzerner Innenpolitik institutionalisiert worden wäre. Wie sehr sich Luzern nach dem Bauernkrieg aus der «Bevormundung» durch die Innerschweizer Orte befreien wollte, zeigt die Geschichte des «Unparteiischen Gerichts». Dieses wurde den Untertanen im Stanser Frieden vom 7. Juni 1653 versprochen, um ihre Klagen gegen die harten und willkürlichen Strafen der Luzerner Landvögte in den Jahren vor dem Bauernkrieg zu untersuchen.⁶⁸ Dem Gericht hätten vier Luzerner Bürger und je ein Vertreter der vier Innerschweizer Schiedsorte unter dem Vorsitz eines Urners angehören sollen. Der Luzerner Rat brachte nun die besiegt Ämter mit dem Hinweis auf die hohen Kosten für auswärtige Richter dazu, bei ihm schriftlich zu ersuchen, ausschliesslich von Angehörigen der eigenen Obrigkeit gerichtet zu werden.⁶⁹ Auf diese Weise ist es den Luzerner Aristokraten gelungen, sich der Innerschweizer Richter zu entledigen und eine Mehrheit von eigenen Ratsherren über die Verfehlungen ihrer Amtskollegen entscheiden zu lassen.

6. Schluss

Das komplexe Verhältnis zwischen den Länderorten und Luzern wurde mit den vorliegenden Ausführungen keineswegs erschöpfend behandelt. Wenn hier zum Schluss einige Ergebnisse angeführt werden, so beanspruchen diese lediglich Thesencharakter.

Es gab tatsächlich Ereignisse, in denen Einzelpersonen oder Gruppen aus der Innerschweiz die Herrschaft der Stadt Luzern durch direktes Eingreifen aktiv störten und bei den Untertanen Agitation betrieben oder dies zumindest androhten. Allerdings ging es dabei nicht primär um die «Befreiung» der Luzerner Untertanen, vielmehr bezweckten die Akteure aus der Innerschweiz, die Luzerner Obrigkeit mittels ihrer eigenen Untertanen unter Druck zu setzen, um sie zu der von ihnen gewünschten Politik zu zwingen. Der Föhn aus der Urschweiz, den Propst Meyer im Bauernkrieg von 1653 vermutete, blies immer wieder in die Luzerner Landschaft, aber eben weniger bei den klassischen Untertanenunruhen als in politischen Konflikten zwischen den Innerschweizer Orten

⁶⁵ POLLI-SCHÖNBORN, Widerstandstradition, S. 106ff.

⁶⁶ Zum Bauernkrieg: SUTER, Bauernkrieg; HOLENSTEIN, Bauernkrieg; STÜSSI-LAUTERBURG ET AL., Herrenpossen!

⁶⁷ Dafür machte sich Solothurn am 19. April 1653 stark, vgl. Zurlaubiana AH 103/142.

⁶⁸ Art. 10 des Stanser Friedens vom 7. Juni 1653, ediert: EA VI/1, S. 177–181, besonders S. 180.

⁶⁹ StALU AKT 13/3773–3775. Von Luzern geänderte Zusammensetzung des Gerichts: vier Klein-, drei Grossräte und zwei städtische Bürger.

und Luzern. Die Ereignisse von 1712 stellten insofern einen Spezialfall dar, als Rebellion, Auseinandersetzung unter den V Orten und ein gesamteidgenössischer Konfessionskrieg zusammenfielen. Die Idee, die Stadt Luzern als Herrschaftsfaktor durch Schleifung der Ringmauern und Tötung der Ratsherren auszuschalten und damit den mächtigsten Ort der Region in einen Populärstand umzuwandeln, kam bei Untertanen und luzernfeindlichen Urschweizern immer wieder auf, blieb aber Drohung und Phantasie.

Die Länderorte mit ihren Landsgemeindedemokratien stellten für die Luzerner einen permanenten Vergleichspunkt dar. In Sachen Freiheit und politischer Mitsprache fiel der Vergleich eindeutig zuungunsten der Luzerner Untertanen aus, selbst wenn man davon ausgeht, dass die Innerschweizer Orte im 17. und 18. Jahrhundert zunehmend oligarchisch überformt waren. Die Länderorte waren aber nicht nur Vergleichspunkt, sondern auch stetiger Bezugspunkt der luzernischen Innenpolitik. Bei wichtigen Entscheidungen musste die Luzerner Obrigkeit sich jeweils überlegen, wie die Urschweizer darauf reagieren würden (etwa bei der Steuererhebung 1691–1702). Würden sie auch dieses Mal die Herren unterstützen oder sich zumindest ruhig verhalten oder würden sie sich auf die Seite der Untertanen stellen? Die enge Verflechtung Luzerns und der intensive Austausch mit Nachbarorten, die den eigenen Untertanen als Referenzmodell dienten, erklärt zum wesentlichen Teil, warum die Luzerner Aristokraten mehr Selbstbeschränkung üben und mehr Entgegenkommen zeigen mussten als die Obrigkeiten anderer eidgenössischer Stadtstaaten. Der unglückliche Urner Hans Baschi Jakober hat Anfang der 1680er-Jahren übertrieben, wenn er in den Luzerner Herren das Potenzial zu neuen Zwingherren sah, mit der Feststellung aber, dass diese strenger mit ihren Untertanen wären, wenn sie die Interventionen von Uri, Schwyz und Unterwalden nicht fürchten müssten, dürfte er durchaus ins Schwarze getroffen haben.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Andreas Ineichen

Rechtsquellen des Kantons Luzern

Staatsarchiv

Schützenstrasse 9

CH-6000 Luzern 7

Bibliografie

BIELER, Buchgewerbe

Bieler, Anton, Das Zuger Buchgewerbe von den Anfängen bis um 1750, in: Zuger Neujahrsblatt 1954, S. 5–28.

BRÄNDLE, Demokratie

Brändle, Fabian, Demokratie und Charisma. Fünf Landsgemeindekonflikte im 18. Jahrhundert, Zürich 2005.

CYSAT, Collectanea Chronica

Cysat, Renward, Collectanea Chronica und denkwürdige Sachen pro chronica Lucernensi et Helvetiae, bearb. von Josef Schmid, 2 Bde. und Glossar, Luzern 1961–1977.

DE MONTMOLLIN, Defensionalordnungen

de Montmollin, Benoît, Defensionalordnungen, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 3, Basel 2004, S. 606.

DOMMANN, Meyer

Dommann, Hans, Propst Dr. Wilhelm Meyer und das Stift Beromünster 1640–1674, Luzern 1934.

DOMMANN, Gemeinschaftsbewusstsein

Dommann, Hans, Das Gemeinschaftsbewusstsein der V Orte in der Alten Eidgenossenschaft, in: Weber, P. X. (Hrsg.), Festschrift zur Hundertjahr-Feier des Historischen Vereins der V Orte (Der Geschichtsfreund 96, 1943), S. 115–228.

EA VI/1a; 2

Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede Bd. VI, Abt. 1: Die eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1649 bis 1680, bearb. von Johann Adam Pupikofer u. Jakob Kaiser, Frauenfeld 1867.

Bd. VI, Abt. 2: Die eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1681 bis 1712, bearb. von Martin Kothing u. Joh. B. Kälin, Einsiedeln 1882.

ETTLIN, Dillier

Ettlin, Leo, Dr. Johann Baptist Dillier, 1668–1745, Sarnen 1969.

FÄSSLER, Landsitze

Fässler, Doris, Landsitze in der Luzerner Landschaft. Residenzen einer Führungsschicht, in: Bauern und Patrizier, Ausstellungskatalog, Luzern 1986, S. 55–71.

FRANZ, Quellen

Franz, Günther, Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges, Darmstadt 1963.

GAROVI, Geschichte

Garovi, Angelo, Obwaldner Geschichte, Sarnen 2000.

GRÜTER Geschichte

Grüter, Sebastian, Geschichte des Kantons Luzern im 16. und 17. Jahrhundert, Luzern 1945.

HENNIG/MEYER, Amt Luzern

Hennig, Barbara u. Meyer, André, Die Kunstdenkmäler des Kantons Luzern, Neue Ausgabe, Bd. II: Das Amt Luzern – Die Landgemeinden, Bern 2009.

HBLS

Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, 7 Bde. und 1 Suppl., Neuchâtel 1921–1934.

HOLENSTEIN, Bauernkrieg

Holenstein, André, Der Bauernkrieg von 1653. Ursachen, Verlauf und Folgen einer gescheiterten Revolution, in: Römer, Jonas (Hrsg.), Bauern, Untertanen und «Rebellen», Zürich 2004, S. 28–85.

HOLENSTEIN, Krieg

Holenstein, André, Krieg und Frieden in der Eidgenossenschaft. Der Zweite Villmerger Krieg im Rahmen der eidgenössischen Konfliktgeschichte, in: Der Geschichtsfreund 166, 2013, S. 15–35.

HOSTETTLER, Lieder

Hostettler, Urs, Die Lieder der Aufständischen im Grossen Schweizerischen Bauernkrieg, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 79, 1983, S. 16–41.

INEICHEN, Bauern

Ineichen, Andreas, Innovative Bauern. Einhegungen, Bewässerung und Waldteilungen im Kanton Luzern im 16. und 17. Jahrhundert, Luzern 1996 (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 30).

- JÄGGI**, Alraunenhändler
Jäggi, Stefan, Alraunenhändler, Schatzgräber und Schatzbeter im alten Staat Luzern des 16.–18. Jahrhunderts, in: Der Geschichtsfreund 146, 1993, S. 37–113.
- KÄLIN**, Magistratenfamilien
Kälin, Urs, Die Urner Magistratenfamilien. Herrschaft, ökonomische Lage und Lebensstil einer ländlichen Oberschicht 1700–1850, Zürich 1991.
- KÖRNER**, Staatsfinanzen
Körner, Martin, Luzerner Staatsfinanzen 1415–1798. Strukturen – Wachstum – Konjunkturen, Luzern 1981 (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 13).
- LANDOLT**, Autonomiebestrebungen
Landolt, Oliver, Autonomiebestrebungen angehöriger Landschaften im Länderort Schwyz im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Kümin, Beat (Hrsg.), Politische Freiheit und republikanische Kultur im alten Europa, Vitznau 2015, S. 7–15.
- LIEBENAU**, Bauernkrieg
Liebenau, Theodor, von, Der luzernische Bauernkrieg vom Jahre 1653, Zürich, Teile 1–3, 1893–1895.
- MANTEL**, Abfall
Mantel, Alfred, Der Abfall der katholischen Länder vom eidgenössischen Defensionale, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 38, 1913, S. 141–200.
- MERKI-VOLLENWYDER**, Untertanen
Merki-Vollenwyder, Martin, Unruhige Untertanen. Die Rebellion der Luzerner Bauern im Zweiten Villmergerkrieg (1712), Luzern 1995 (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 29).
- MITTERMAIER/MAIR**, Demokratie
Mittermaier, Karl u. Mair, Meinhard, Demokratie: Die Geschichte einer politischen Idee von Platon bis heute, Darmstadt 1995.
- NIEDERHÄUSER**, Krieg
Niederhäuser, Hans Peter, Konfessioneller Krieg und literarischer Dialog. Die «Thurgauer Gespräche» zum Ersten Villmergerkrieg 1655/1656, Frauenfeld 2018 (Thurgauer Beiträge zur Geschichte, Bd. 156).
- NYFFELER**, Heimatkunde
Nyffeler, Johannes u. Nyffeler, Ernst, Heimatkunde von Huttwil, Selbstverlag 1915.
- PFYFFER**, Geschichte
Pfyffer, Kasimir, Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern: Vom Ursprunge bis zur Staatsumwälzung im Jahr 1798, Zürich 1861.
- POLLI-SCHÖNBORN**, Widerstandstradition
Polli-Schönborn, Marco, Frühneuzeitliche Widerstandstradition auf der Luzerner Landschaft, in: Römer, Jonas (Hrsg.), Bauern, Untertanen und «Rebellen», Zürich 2004, S. 105–130. SSRQ LU II/1; 2.1; 3
- Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. III Die Rechtsquellen des Kantons Luzern, II. Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 1: Vogtei und Amt Weggis, bearb. von Martin Salzmann, Aarau 1996. Bd. 2: Vogtei Willisau (1407–1798), 1. Halbhd.: Freiamt, Grafschaft, Landvogtei Willisau, bearb. von August Bickel, Basel 2002. Bd. 3: Das Land Entlebuch I: 1358 bis 1600, bearb. von Andreas Ineichen, Basel 2016.
- SCHILLING**, Bilderchronik
Schilling, Diebold, Die Schweizer Bilderchronik des Luzerners Diebold Schilling 1513, hrsg. von Alfred A. Schmid, Luzern 1981.
- SIMMLER/LEU**, Regiment
Simmler, Josias und Leu, Hans Jakob, Von dem Regiment der loblichen Eydgenoßschaft zwey Bücher, Zürich 1722.
- STADLER**, Muheim
Stadler, Hans, Muheim, Hieronymus, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 8, Basel 2009, S. 782.
- STADLER-PLANZER**, Geschichte
Stadler-Planzer, Hans, Geschichte des Landes Uri, Teil 2a: Frühe Neuzeit, Schattdorf 2015.
- STERCKEN**, Stadtzerstörungen
Stercken, Martina, Stadtzerstörungen durch die Herrschaft und infolge städtischer Konfliktsituationen im 13. und 14. Jahrhundert. Beispiele aus den habsburgischen Herrschaftsräumen im Gebiet der heutigen Schweiz, in: Körner, Martin (Hrsg.), Zerstörung und Wiederaufbau, Bd. 2 (Veröffentlichungen der Commission Internationale pour l’Histoire des Villes), Bern 2000, S. 53–76.
- STÜSSI-LAUTERBURG**, Defensionale
Stüssi-Lauterburg, Jürg, Das Defensionale von Wil (1647) – eine Etappe schweizerischer Staatswerdung, in: Jorio, Marco (Hrsg.), 1648, die Schweiz und Europa. Aussenpolitik zur Zeit des Westfälischen Friedens, Zürich 1999, S. 163–173.
- STÜSSI-LAUTERBURG ET AL.**, Herrenposse
Stüssi-Lauterburg, Jürg et al., Verachtet Herrenposse! Verschüchet fremde Gäst! Der Bauernkrieg von 1653, Lenzburg 2003.
- SUTER**, Bauernkrieg
Suter, Andreas, Der schweizerische Bauernkrieg von 1653. Politische Sozialgeschichte – Sozialgeschichte eines politischen Ereignisses, Tübingen 1997 (Frühneuzeit-Forschungen, Bd. 3).
- SUTER**, Demokratie
Suter, Andreas, Demokratie (Demokratien in Spätmittelalter und früher Neuzeit), in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 3, Basel 2004, S. 632–634.
- SUTER-SCHMID**, Koller-, Mötteli- und Amstaldenhandel
Suter-Schmid, Dora, Koller-, Mötteli- und Amstaldenhandel, Zürich 1974.
- WICKI**, Patriziat
Wicki, Hans, Luzerner Patriziat in der Krise: Ein Beitrag zur politischen Geschichte des Kantons Luzern im Zeitalter der Aufklärung, in: Der Geschichtsfreund 145, 1992, S. 97–114.
- WINTELER**, Geschichte
Winteler, Jakob, Geschichte des Landes Glarus, Bd. 2: Von 1638 bis zur Gegenwart, Glarus 1954².
- ZESIGER**, Wehrordnungen
Zesiger, Alfred, Wehrordnungen und Bürgerkriege im 17. und 18. Jahrhundert, in: Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 7, Bern 1918, S. 1–58.